

Produktinformationsblatt

Die folgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht über die Leistungen Ihrer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Wir empfehlen Ihnen, sich die allgemeinen Versicherungsbedingungen der oben genannten Versicherungen durchzulesen, aus denen Sie die genauen Definitionen des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse entnehmen können.

Versicherer:

Ihr Versicherungspartner und Risikoträger ist AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland, Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main

Übersicht über Versicherungsleistungen

LEISTUNGEN	ERSTATTETE BETRÄGE UND HÖCHSTGRENZEN
Reiserücktrittskosten	Stornokosten bis zu einem Maximalbetrag pro Person in Höhe von: 5.000 € Selbstbeteiligung je Person 20%, mindestens jedoch 25 €

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzsicherungen und Kriegsereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben und Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich verursacht.
- Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- Die bei Reisebuchungen bestehenden Krankheiten und deren Folgen, sowie für die in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen. Dieselben Leistungseinschränkungen gelten für Unfallfolgen.

Weitere Informationen über die Einschränkung des Versicherungsschutzes erhalten Sie in den beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie

Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig, kann AIG Europe Limited vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. AIG Europe Limited kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

AIG Europe Limited
Direktion für Deutschland
Speicherstraße 55, D-60327 Frankfurt am Main, Postfach 10 17 36, D-60017 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 97113-0, Telefax: +49 (0) 69 97113-290, Internet: www.aig.com, info.deutschland@aig.com

Hauptbevollmächtigter: Michael W. Dehm
Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 95143
Hauptsitz der AIG Europe Limited: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien
Eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Firmennummer: 01486260

Bank: Citigroup Global Markets Deutschland AG & Co. KG a. A.
Kto.-Nr. (Euro): 0210439021, BLZ (Euro): 502 109 00, IBAN (Euro): DE4450210900210439021, SWIFT-CODE (Euro): CITIDEFF
Kto.-Nr. (USD): 1210439001, BLZ (USD): 502 109 00, IBAN (USD): DE54502109001210439001, SWIFT-CODE (USD): CITIDEFF

Weitere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung entnehmen Sie bitte den AVB-Travel Guard 2011.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet im Schadenfall unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten. Des Weiteren haben Sie uns den Schaden unverzüglich zu melden. Weitere Details zum Verhalten im Schadenfall und die Folgen möglicher Verletzungen dieser Pflichten entnehmen Sie bitte § 7 der beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

Laufzeit der Versicherung:

In der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.

Schadenmeldung

Bitte kontaktieren Sie im Schadenfall:

während der Reise:

24 Stunden Notruf-Zentrale
Telefon: +49 221 8277 9477

vor Antritt und nach Beendigung der Reise:

ROLAND Assistance GmbH
Regulierungsstelle
50664 Köln

Telefon: +49 (0) 221 8277 9477
Fax: +49 (0) 221 8277 9478
Email: schadenmitteilung@roland-assistance.de

Schadenformulare können unter: schadenmitteilung@roland-assistance.de angefordert werden.

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 1 der VVG Informationspflichten-Verordnung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

1. Informationen zum Versicherer

Sitz der AIG Europe Limited - Direktion für Deutschland ist Frankfurt am Main, Speicherstrasse 55, D-60323 Frankfurt am Main.

Die Handelsregisternummer ist HRB 95143 am Registergericht Frankfurt am Main.

Hauptsitz der Gesellschaft: The AIG Building, 58 Fenchurch Street, London EC3M 4AB, Großbritannien unter der Rechtsform Limited.

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter

AIG Europe Limited - Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, D-60327 Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigter: Michael W. Dehm

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-Travel Guard 2011) der AIG Europe Limited - Direktion für Deutschland in der jeweils gültigen Form sowie die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zugrunde gelegten Tarifbestimmungen. Für den Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die jeweiligen Leistungsinhalte ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Folgende Leistungsarten können vereinbart sein:

- **Stornierung der Reise (Reiserücktrittsversicherung)**

Die genauen Definitionen, Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlüsse zu den o.g. Leistungsarten entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB-Travel Guard 2011.

3. Gesamtpreis der Versicherung und Kosten

Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Die darin ausgewiesene Prämie versteht sich inklusive der derzeit gültigen Versicherungssteuer von 19 %. Etwaige Gebühren oder sonstige Kosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. bei Versicherungen für eine Reise

4.1.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1. In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.

6. Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AIG Europe Limited- Direktion für Deutschland, Speicherstrasse 55, 60327 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 069/ 97113-760 oder per Mail an: travelservice.de@travelguard.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungs-

schutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person ist Örtlich zuständig ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig gilt für diesen Vertrag deutsches Recht.

8. Vertragssprache

Die Kommunikation während der Vertragsdauer erfolgt in deutscher Sprache.

9. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Ombudsmannverfahren)

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen, neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der für Sie kostenfreien Rufnummer:
Tel.: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000
(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich):

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:
Tel.: 0049 30 206058 99, Fax: 0049 30 206058 98
(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Einzelheiten finden Sie unter:
www.versicherungsombudsmann.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

10. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Weitere Einzelheiten finden Sie unter: www.bafin.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt bleibt.

11. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – Datenschutzklausel

Sie willigen ein, dass der Versicherer AIG Europe Limited im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.

Sie willigen ferner ein, dass die Versicherer Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für Sie zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit wi-

derruffbar willigen Sie ferner ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung konnten Sie Kenntnis nehmen, und haben es als Teil der Verbraucherinformation erhalten.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der AIG Europe Limited- Direktion für Deutschland (AVB-Travel Guard 2011)

Allgemeiner Hinweis:

Hierbei handelt es sich um die Basisbedingungen. Bitte entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice die Einzelheiten hinsichtlich des versicherten Personenkreises, des Geltungsbereiches, sowie der Versicherungssummen.

Folgende Leistungen können vereinbart sein:

- Stornierung der Reise (Reiserücktrittsversicherung)

Definitionen:

Einzelpolice: Versicherungsschutz besteht nur für die in der Versicherungsbestätigung angegebene gebuchte Urlaubsreise. Die maximale Reisedauer beträgt 90 Tage.

Familie: Maximal 2 Erwachsene (Ehepartner oder Lebensgefährte, die mehr als 6 Monate in eheähnlicher Gemeinschaft leben) und mindestens 1 Kind, Stiefkind und Adoptivkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres während der Ausbildung und bei finanzieller Unterstützung der Eltern zur Zeit des Versicherungsabschlusses.

Europa: als Europa gelten alle kontinentaleuropäischen Länder westlich des Uralgebirges sowie die geographisch zugehörigen Inseln (z.B. Großbritannien, Irland, Island, Kanarische Inseln, Balearen, Azoren, Madeira, Malta und Zypern). Weiterhin sind die nicht europäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres eingeschlossen.

Weltweit*: alle Länder (inklusive Europa).

*Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia, und Sudan.

Reise: Als eine Reise gelten alle privaten Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/ Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung

der letzten Teil-/Leistung. Reisen zwischen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz sind

nicht versichert. Dem Hauptwohnsitz ist ein Zweitwohnsitz gleichzusetzen, auch Fahrten zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz gelten nicht als Reise.

Die §§ 1-14 des Artikels „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ gelten für alle Bestimmungen der Reiseversicherungen der AIG Europe Limited.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit Hauptwohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

Personen, die nicht über eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügen, müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben und nachweisen können.

§ 2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

2.1. bei der Versicherung für eine Reise Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich (bis maximal 90 Tage).

2.2. In der Reiserücktrittskostenversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn die Reise während des versicherten Zeitraums gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

2.2.1. Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit (mit Ausnahme der in § 3 genannten Länder). Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

2.2.2. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

§ 3 Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- Straftaten und deren Versuch;
- Schäden, die ihren Ursprung in Streik, inneren Unruhen, Grenzschießungen und Kriegereignissen, Epidemien oder anderen hoheitlichen Akten haben;
- Vorsätzlich herbeigeführte Schädigung des eigenen Körpers oder des Eigentums.
- Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden sowie Unfälle durch ABC-Waffen;
- Teilnahme an professionellen oder halbprofessionellen Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten inklusive Pferderennen;
- Risikosportarten wie z.B. Skispringen, Bergsteigen, Free Climbing, Höhlenklettern, Heliski und -board, alle Wildwassersportarten, Luftsportarten und Tauchen in mehr als 30 Meter Tiefe;
- Schäden, die dadurch entstehen, dass der Reiseveranstalter, die Fluglinie oder jede andere Person oder Firma, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich ist, insolvent ist oder aus anderen Gründen der Erfüllung des Vertrages nicht nachkommt.
- Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie in offiziellen Regierungs- und/oder Polizeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändler oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, geführt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan

§ 4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

4.1. bei Versicherungen für eine Reise

4.1.1. Die Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 5 Obliegenheiten

5.1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

- Unnötige Kosten zu vermeiden und den Schaden möglichst gering zu halten;
- Roland Assistance den Schaden unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:
 - das Schadeneignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - Originalbelege einzureichen und
 - Die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

5.1.2. Im Versicherungsfall müssen unter anderem nachfolgend genannte Unterlagen eingereicht werden:

- Meldeschein bei nicht deutschen Staatsangehörigen
- Sterbeurkunde im Todesfall
- Geburtsurkunde bei neu hinzukommenden Kindern bzw. Adoptionsbestätigung
- Dokumente, die den Verwandtschaftsgrad nachweisen, alle weiteren von Roland Assistance angeforderten Unterlagen.

5.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
- Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Um-

fang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 6 Entschädigungszahlung

Nach Eingang aller notwendigen Unterlagen und erfolgter Feststellung der Leistungspflicht durch AIG Europe Limited (Grund und Höhe), erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

- 7.1. Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe an die AIG Europe Limited über, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird.
- 7.2. Eine erforderliche Abtretungserklärung gegenüber der AIG Europe Limited ist von der versicherte Person zu leisten.
- 7.3. Die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 7.4. Richtet sich der Ersatzanspruch der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 8 Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz

AIG Europe Limited bleibt auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei arglistiger Täuschung durch die versicherte Person oder des Versicherungsnehmers leistungsfrei.

AIG Europe Limited hat das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Definition Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen der versicherten Person (Ehepartner / Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sowie deren Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder sowie Verschwägerter)
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

- versicherte Personen untereinander (max. 6 Personen), die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben

§ 10 Verhalten im Schadenfall

Die versicherte Person hat in einem Schadenfall unverzüglich die Roland Assistance unter der in den AVBs bezeichneten Telefon-Nummer zu verständigen.

§ 11 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bzw. aus der gesetzlichen Unfall-, oder Rentenversicherung, so ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die diese Aufwendungen übersteigen.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei AIG Europe Limited angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben.

Soweit gesetzlich zulässig, gilt für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

14.1. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers / der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

14.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Willenserklärungen nicht bevollmächtigt.

Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)

Storniert die versicherte Person eine zuvor gebuchte Reise vor Reiseantritt, erstattet AIG Europe Limited einen Maximalbetrag von € 5.000 je versicherter Person. Grundlagen hierfür sind die anfallenden Stornogebühren inklusive Vermittlungsentgelte, wenn der Rücktritt aus einem der folgenden Gründe erfolgt:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft einer versicherten Person oder Risikoperson
- Tod von Tante, Onkel, Nichte oder Neffe
- Impfunverträglichkeit einer versicherten Person.
- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens € 2.500 beträgt.
- Verlust des Arbeitsplatzes die versicherte Person aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Kopie des Arbeitsvertrages – inkl. Kontaktdaten des ehemaligen Arbeitgebers).
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person, sofern dieser bei der Buchung der Reise arbeitslos gemeldet war (Kopie des Arbeitsvertrages).
- Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst.
- Diebstahl von Reisedokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person am Tage (innerhalb 24 Stunden) vor dem geplanten Reiseantritt.

§ 2 Zusätzliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Neben den in § 5 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Obliegenheiten sind zusätzlich in der „Reiserücktrittskosten-Versicherung“ folgende Obliegenheiten zu berücksichtigen:

Die versicherte Person ist verpflichtet:

2.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Reiserücktrittskosten möglichst gering zu halten.

Roland Assistance ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.2. Den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

2.3. Eine unerwartete schwere Erkrankung, einen schweren Unfall, eine Schwangerschaftskomplikation durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen.

AIG Europe Limited hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

2.4. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer Risikoperson sind die Erben verpflichtet eine Sterbeurkunde vorzulegen.

2.5. Bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.

2.6. Bei Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person ist das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen. eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen.

2.7. Bei Diebstahl von Dokumenten/Ausweispapieren der versicherten Person ist ein polizeiliches Protokoll vorzulegen.

2.8. Ausschließlich Originaldokumente einzureichen.

2.9. Zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers

- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
- der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

§ 3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbedingungen für die AVB-Travel Guard 2011 § 5 Ziffer 5.2.

§ 4 Zusätzliche Ausschlüsse und Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den in § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ AVB-Travel Guard 2011 aufgeführten Ausschlüsse sind zusätzlich in der „Reiserücktrittskosten-Versicherung“ folgende Ausschlüsse zu berücksichtigen:

Keine Leistungspflicht besteht:

4.1. In Fällen, in denen eine Reise gebucht wurde, nachdem eine definitive Prognose über den Gesund-

heitszustand der versicherten Person oder Risikoperson erstellt wurde.

4.2. Dieser Versicherungsschutz versteht sich im Nachgang zu anderen Leistungen und Selbstbehalten.

4.3. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen, als Folge einer dieser Gefahren ergeben; sowie für politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

4.4. Es besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz, sollten Sie auf offiziellen Regierungs- und/oder Poli-

zeidatenbanken als verdächtiger Terrorist, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, Drogenhändlern oder Händler von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen stehen.

4.5. Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb dieser Versicherung für Reisen nach, innerhalb oder durch Afghanistan, Kuba, Liberia und Sudan.

§ 5 Selbstbehalt

Bei jedem Schadensfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25 je Person.

Merkblatt zum Datenschutz

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie als Betroffener eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit Ihnen als Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilwei-

se gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw.

teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Wir benötigen Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften oder IT Dienstleister weiterleiten zu dürfen. Bei Personenversicherungen, wie zum Beispiel der Lebens-, Unfall- und Kranken-/Pflegeversicherung, ist daher im Antrag für vorgenannte Zwecke auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung und Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben hierzu und ggfs. auch Angaben von Dritten wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet. Diese Unterrichtungspflicht entfällt, wenn uns Ihre Einwilligung vorliegt.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem VVG hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forcungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines

Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenverarbeitung und Datenübermittlung inner- und außerhalb einer Unternehmensgruppe.

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Bran-

chenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Vertragsbuchung, die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft unserer Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle.

Konzerngesellschaften unserer Unternehmensgruppe, die Zugriff auf Ihre Daten haben und diese verwenden können sind:

- AIG Europe Limited, Paris – La Défense (Frankreich)
- AIG Europe Limited, Direktion für Deutschland
- AIG Europe Limited, London (Großbritannien)
- AIG Europe Limited (Ireland Branch)
- AIG Global Services, Inc. (USA)
- AIG Shared Services (Philippinen)

Eine länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten erfolgt unter den in Punkt 5 genannten Voraussetzungen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt 6.

5. Länderübergreifende Übermittlung Personenbezogener Daten

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, Ihre Personenbezogenen Daten an Parteien zu übermitteln,

die ihren Sitz in anderen Ländern haben. Einige dieser Länder weisen unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau auf wie das Land, in dem Sie ansässig sind. Wir werden Daten an Parteien in solchen Ländern nur dann übermitteln, wenn wir sicherstellen können, dass diese ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten.

Daten, die im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG als sensibel eingestuft werden, werden wir nicht an Länder außerhalb der EU oder des EWR übermitteln.

Daten, die wir im Zusammenhang mit Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherungen erhalten, werden wir nicht an Dritte übermitteln.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Daten an Dritte auch außerhalb der EU oder des EWR zu übermitteln, wenn dies von grundlegendem Interesse für Sie ist, zum Beispiel bei der Bearbeitung von Ansprüchen aus internationalen Reiseversicherungen oder zur Bereitstellung medizinischer Versorgung, wenn Sie sich im Ausland aufhalten. Außerdem können wir Daten an Parteien in anderen Ländern übermitteln, wenn Sie uns hierfür Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unabhängigen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung berät. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Versicherungsvermittler zu diesen Zwecken von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

7. Speicherung und Verwendung Ihrer Daten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichern wir Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Daten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Wir speichern Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei uns bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.